

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege ist überwiegend eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen. Kinder über drei Jahre sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote an Schulen (z.B. offene Ganztagschule) besuchen, sofern dies möglich und ausreichend ist.

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII bewilligt. Die Voraussetzung für die Gewährung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch einen Bescheid an die Personensorgeberechtigten, in dem ein Bewilligungszeitraum angegeben ist. Die Zusicherung der Zahlung des monatlichen Kindertagespflegegeldes erfolgt durch Kostenzusage an die Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 43 (1) SGB VIII bedarf diese Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis. Die Pflegeerlaubnis wird nach Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung und nach Überprüfung der Räumlichkeiten durch die Fachgruppe Jugend erteilt.

Eine Kindertagespflegeperson darf gemäß § 43 (3) SGB VIII bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Weiterhin besteht die Möglichkeit nach §22 Absatz 3 KiBiz, dass neun Kinder von max. drei Kindertagespflegepersonen (jeweils mit eigenständiger Pflegeerlaubnis) in einer Großtagespflegestelle betreut werden.

Jede Kindertagespflegeperson unterschreibt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Schutzauftrag wird im § 8a SGB VIII beschrieben. Jede Kindertagespflegeperson muss darauf achten, dass das Kindeswohl gesichert ist und aufmerksam sein, wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt und hat dabei Anspruch auf Beratung nach § 8b SGB VIII.

Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachgruppe Jugend.

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Förderauftrags sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. In der Regel soll die Mindestdauer 60 Stunden pro Monat bzw. drei Stunden pro Tag nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und/ oder OGS.

Individuelle Betreuungsverträge müssen zwischen Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten abgeschlossen werden.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege kann die Fachgruppe Jugend auf überörtliche Empfehlungen zurückgreifen, z.B. auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Eine abschließende Bearbeitung und Finanzierung durch die Fachgruppe Jugend kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

2. Betreuungsumfang

Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab dem Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags und mit Beginn der tatsächlichen Betreuung erfolgen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung und wird als laufende Geldleistung für maximal vier Wochen gewährt. Die Betreuung sollte möglichst zum 01. eines Monats beginnen. In Ausnahmefällen ist die Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend erforderlich.

Die Beantragung einer Förderung des Betreuungsbedarfs in Kindertagespflege ist entsprechend zu begründen. Eine Änderung oder Erhöhung der Betreuungszeiten ist von den Personensorgeberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Bewilligung ist nicht möglich.

3. Voraussetzungen und Umfang der Zahlungen

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in pauschalierter Form. Zusätzlich erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII. Bei nicht gesetzlicher Rentenversicherungspflicht wird die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson übernommen. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht sowie Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der getätigten Auszahlung. Die Nachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

Bei nicht fristgerechter Vorlage oder entsprechender Begründung, warum die fristgerechte Einreichung der Unterlagen nicht erfolgen kann, wird die Zusammenarbeit in Frage gestellt.

Die Zahlung erfolgt rückwirkend, jedoch maximal für 1 Jahr.

3.1. Kindertagespflegegeld

Das Kindertagespflegegeld wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage gewährt.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet die Fachgruppe Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Das monatliche Kindertagespflegegeld wird auf Grundlage der genehmigten Betreuungsstunden als Pauschale am Ende des Monats für den laufenden Monat ausgezahlt.

Ergeben sich im Nachhinein Änderungen, sind diese unverzüglich der Fachgruppe Jugend mitzuteilen und werden im folgenden Monat verrechnet. Die Betreuungsstunden dürfen die insgesamt bewilligte Stundenanzahl nicht überschreiten.

Die laufende Geldleistung umfasst den Sachaufwand nach §23 Abs. 2 Nr.1 und die Förderleistung nach §23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII. Als Sachaufwand wird eine Pauschale i. H. v. 1,90 € pro Stunde festgelegt. Als Förderleistung wird ein Anerkennungsbetrag i. H. v. 3,40 € mit einer Qualifizierung von 160 UE bzw. 3,80 € mit einer Qualifizierung von 300 UE pro Stunde festgesetzt.

Die Höhe des auszahlenden Kindertagespflegegeldes als Pauschale nach erfolgreicher Qualifizierung wird in Anlage I festgelegt.

Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.08. des Kindergartenjahres um 0,10 € erhöht. Bei geringer Betreuung (unter 15 Stunden in der Woche) und bei Betreuung zu ungünstigen Zeiten erfolgt eine stundengenaue Abrechnung nach der jeweiligen Stufe.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf, so ist dies mit der Fachgruppe Jugend zu klären. Gemäß §8 des KiBiz sollen Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung lernen. Um Kinder mit einer Behinderung betreuen zu können, ist eine zusätzliche Qualifikation von 100UE notwendig. Für jedes Tagespflegekind mit einer Behinderung muss ein weiterer Kindertagespflegeplatz freigehalten werden. Wird ein Kind mit einer Behinderung betreut, oder ist ein Kind von einer Behinderung bedroht, so erhält die Kindertagespflegeperson einen erhöhten Zuschuss.

3.1.1. Unterbrechung der Betreuung

Bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung weitergewährt (gemäß KiBiz §24). Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit des Kindes (ab 2 Wochen) ist das Jugendamt zu informieren.

Bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson wird das Kindertagespflegegeld für 25 Tage (bezogen auf 5 Arbeitstage pro Woche) pro Kindergartenjahr weitergezahlt.

Der 24.12. und 31.12. sind grundsätzlich keine Betreuungstage.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet Ausfalltage unverzüglich an die Fachgruppe Jugend zu melden. Wird eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson erforderlich, wird das Kindertagespflegegeld für diese Betreuungsleistung an die Vertretungsperson gezahlt. Die Kindertagespflegeperson kann auf einen Krankheits-Urlaubstag zurückgreifen.

3.1.2. Betreuung zu ungünstigen Zeiten

Für die Betreuung zu ungünstigen Zeiten (05:00 Uhr – 07:00 Uhr und 17:00 – 22:00 Uhr) sowie an Feiertagen und Wochenenden werden zusätzlich 1,50 € pro Stunde und Kind gezahlt. Die Betreuung an Feiertagen und an Wochenenden wird nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Absprache mit der Fachgruppe Jugend mit dem erhöhten Stundensatz vergütet. Der zusätzliche Randstundenzuschlag wird nicht an Tagen gewährt, an denen durch die Abwesenheit des Kindes oder der Abwesenheit der Kindertagespflegeperson nicht betreut wird.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 35,00 € pro Betreuungsnacht gewährt.

3.2. Erstattung von Fahrtkosten

Über die Notwendigkeit des Fahrdienstes einer Kindertagespflegeperson hat die Fachgruppe Jugend im Vorfeld zu entscheiden. Auf Antrag können die Fahrtkosten mit 0,35 € pro

gefahrenem Kilometer von der Fachgruppe Jugend übernommen werden. Die Fahrzeit wird als Betreuungszeit für das jeweilige Kind anerkannt.

3.3. Mietzuschuss

Kindertagespflegepersonen, die eine nicht selbstgenutzte Wohnung/ ein nicht selbstgenutztes Haus für die Betreuung der Kinder nutzen/ anmieten erhalten auf Antrag und unter Vorlage des Mietvertrages einen Mietzuschuss.

Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300 € pro Mieteinheit/ Monat für eine Kindertagespflegestelle und maximal 500€ pro Mieteinheit/ Monat für eine Großtagespflegestelle.

Der Mietzuschuss für eine Kindertagespflegestelle wird so lange gewährt, so lange vier Kinder betreut werden, die in Lage wohnhaft und gemeldet sind. In einer Großtagespflege wird der Mietzuschuss so lange gewährt, so lange dort insgesamt sechs Kinder betreut werden, die in Lage wohnhaft und gemeldet sind.

Werden Räume durch den LWL im Rahmen von Investitionsförderung des Landes NRW durch Anträge für Aus- und Umbau und/ oder Neubau vor Ablauf der Zweckbindung (im Regelfall 10 bis 20 Jahre) gefördert, wird keine Mietförderung bewilligt. Dies gilt nicht für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in der Kindertagespflege (500 € Pauschale) für bis zu fünf neue Kindertagespflegeplätze).

3.4. Aus- und Fortbildung

Nachgewiesene Kosten des Qualifizierungskurses (QHB 300UE) können nach Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend im Einzelfall übernommen werden.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Fortbildungsangebote von mindestens acht Stunden jährlich wahrzunehmen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Fortbildungskosten werden seitens der Stadt Lage nach Einreichen der Teilnahmebescheinigung und getätigter Bezahlung in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis zu 120,00 € pro Kindergartenjahr übernommen. Für die Zeit der Fortbildung wird kein Kindertagespflegegeld gezahlt.

3.5. Vergütung für die Anleitung von Praktikant:innen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (QHB 300) Praktikant:innen aufnehmen, erhalten pro Praktikant:in eine einmalige Pauschale von 60,00€. Ein Antrag auf Gewährung muss bei der Fachgruppe Jugend im Voraus gestellt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiter Fortbildung. Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder kann nicht auf die Praktikant: innen übertragen werden.

3.6. Pädagogisches Konzept/ Bildungsdokumentation

Gemäß §17 des Kinderbildungsgesetzes hat jede Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vorzulegen, wonach die Bildung, Erziehung und Betreuung der Tagespflegekinder durchgeführt wird.

Als Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Entwicklung der Tagespflegekinder zu beobachten und in regelmäßigen Abschnitten schriftlich zu dokumentieren.

Gemäß §18 des Kinderbildungsgesetzes ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes in Form einer Bildungsdokumentation zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vorgeschrieben. Diese bedarf der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Für diese Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche vergütet. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Personensorgeberechtigten ausgehändigt. Diese Dokumentationen sind der Fachberatung vorzuzeigen.

3.7. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

Gemäß §9 des Kinderbildungsgesetzes arbeiten Kindertagespflegepersonen mit den Personensorgeberechtigten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf regelmäßige Informationen über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Personensorgeberechtigten mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

3.8. Kostenerstattung für die Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung

Die Fachgruppe Jugend erstattet qualifizierten Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung bzw. der gesetzlichen Unfallkasse. Die Beträge richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in der jeweils aktuellen Fassung. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens in drei Monaten im Kalenderjahr Kinder in Kindertagespflege betreut hat, für die die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage Kindertagespflegegeld gezahlt hat. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht und gesetzlicher Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der tatsächlich getätigten Zahlungen im monatlichen Zahllauf des Kindertagespflegegeldes. Die Übernahme dieser Kosten seitens der Stadt Lage erfolgt nur für die tatsächliche Betreuungszeit. Ebenfalls können die Kosten für das ärztliche Attest, das Führungszeugnis und die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gegen entsprechende Belege geltend gemacht werden.

3.9. Berechnung des maßgeblichen Einkommens/ Elternbeitrages

Die Berechnung und Heranziehung der Personensorgeberechtigten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt gem. § 90 SGB VIII einkommensabhängig auf Basis der Kostenbeitragstabelle als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung

3.10. Kostenbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Kindertagespflegestelle verlässt. Sie wird durch die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes kann die Kindertagespflegeperson ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf die maximale Höhe der Aufwendungen begrenzt. Dies bezieht sich nicht auf den monatlichen Beitrag, sondern auf die jährliche Summe eines Kitajahres.

Es dürfen keine zusätzlichen Kosten von den Personensorgeberechtigten erhoben werden, ausgenommen ist ein angemessenes Verpflegungsentgelt, das zwischen Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes vereinbart werden kann.

4. Kündigung

Die Fachgruppe Jugend kann das Tagespflegeverhältnis bei Nichteignung der Kindertagespflegeperson jederzeit durch Entzug der Pflegeerlaubnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

Die Personensorgeberechtigten oder die Kindertagespflegeperson können den Betreuungsvertrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes kündigen. Eine Durchschrift der schriftlichen Kündigung ist bei der Fachgruppe Jugend von der Kindertagespflegeperson und/oder den Personensorgeberechtigten einzureichen. Nach einer fristgerechten Kündigung bis zum 15. eines Monats wird die Förderung durch die Fachgruppe Jugend nach Prüfung maximal bis zu 6 Wochen zum Monatsende weitergezahlt. Von den Personensorgeberechtigten ist auch während der Kündigungsfrist der Elternbeitrag zu entrichten.

Eine Abmeldung innerhalb der letzten drei Monate vor Vertragsende ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Einzelfälle sind mit der Fachgruppe Jugend abzusprechen.

5. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden von der Fachgruppe Jugend dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

6. Anlage I

Die beigefügte Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage.

Anlage I

Kindertagespflegesätze ab 01.08.2025

Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gestaffelt nach Qualifizierung

Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII

Als Sachaufwand wird eine Pauschale in Höhe von 1,90 Euro pro Stunde je betreutem Kind festgelegt.

Kindertagespflegepersonen mit 160 Std. Qualifizierung nach dem DJI/QHB oder mit einer Ausbildung als Erzieher/in bzw. einer anderen pädagogischen Fachkraft

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Monatliches Tagespflegegeld für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 160UE (jeweils 5,30 €)
1	15 Stunden	123,83 €	221,60 €	rd. 345,00 €
2	20 Stunden	165,11 €	295,46 €	rd. 461,00 €
3	25 Stunden	206,39 €	369,33 €	rd. 576,00 €
4	30 Stunden	247,67 €	443,19 €	rd. 691,00 €
5	35 Stunden	288,94 €	517,06 €	rd. 806,00 €
6	40 Stunden	330,22 €	590,92 €	rd. 921,00 €
7	45 Stunden	371,50 €	664,79 €	rd. 1036,00 €

Als Förderleistung wird ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 3,40 € pro Stunde je betreutem Kind festgesetzt.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird ein Betrag in Höhe von 23,03 Euro pro Monat je betreutem Kind festgelegt.

Kindertagespflegepersonen mit 300 Std. Qualifizierung nach QHB oder mit 160 Std. Qualifizierung nach dem DJI plus ergänzende Qualifizierungsstunden von 140 Std. nach QHB oder Kindertagespflegepersonen mit 80 Std. Qualifizierung nach dem DJI/QHB und einer Ausbildung als Erzieher/in bzw. einer anderen pädagogischen Fachkraft

Stufe	Betreuungsstunden pro Woche	Sachaufwand	Förderleistung	Monatliches Tagespflegegeld für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifizierung von 300UE (jeweils 5,60 €)
1	15 Stunden	123,83 €	247,67 €	rd. 372,00 €
2	20 Stunden	165,11 €	330,22 €	rd. 495,00 €
3	25 Stunden	206,39 €	412,78 €	rd. 619,00 €
4	30 Stunden	247,67 €	495,33 €	rd. 743,00 €
5	35 Stunden	288,94 €	577,89 €	rd. 867,00 €
6	40 Stunden	330,22 €	660,44 €	rd. 991,00 €
7	45 Stunden	371,50 €	743,00 €	rd. 1.115,00 €

Als Förderleistung wird ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 3,80 € pro Stunde je betreutem Kind festgesetzt.

Für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wird ein Betrag in Höhe von 24,77 Euro pro Monat je betreutem Kind festgelegt.